

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KITA SCHATZKISTE TRECHTINGSHAUSEN e.V.

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Kita Schatzkiste Trechtingshausen e.V.“
2. Das Vereinswappen ist



3. Der Verein hat seinen Sitz in Trechtingshausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01. September bis 31. August.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ und zwar durch die Förderung der Erziehung in einer Kindertagesstätte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung von pädagogischen Maßnahmen
 - b. Finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Spielgeräten oder Einrichtung der Kitaräume, bzw. des Außengeländes
 - c. Finanzielle Unterstützung bei Besuchen von Einrichtungen außerhalb der Kita
 - d. Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen in und außerhalb der Kita
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der in Textform an den Verein zu richten ist. Die Form des Antragsformulars legt der Vorstand fest.
3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung der Begründung.
4. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung des Vereins ab Beginn seiner Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes und Zahlungseingang des fälligen Jahresbeitrages.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller außerordentlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Der Betrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig und wird vom Verein im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei unterjährigem Beitritt reduziert sich der Beitrag auf den Beitrittsmonat plus die verbleibenden Monate des Kindergartenjahres.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 5 Mitgliedergruppen

Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. juristische Personen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds und durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31. August jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang (Posteingangsstempel) an.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
 - b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder
 - c) mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate in Rückstand ist
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Beschluss auf Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Wird der Jahresbeitrag erhöht, so hat jedes Mitglied die Möglichkeit, durch freiwilligen Austritt die Mitgliedschaft zu beenden. Eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ist dann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung durch das Protokoll zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Beiträge sowie deren Fälligkeit
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Wahl eines Kassenprüfers
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt Rhein-Nahe aktuell sowie auf der Homepage des Vereins. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Fördervereins Kita Schatzkiste Trechtingshausen e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Über die Abkürzung der Einladungsfrist entscheidet das einladende Organ nach freiem Ermessen.
6. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese

Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
3. Das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Wahlen, wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, ist dies durch 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Hierbei ist die elektronische Form zulässig.
4. Beschlüsse werden – sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren, bis zu zwei Personen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mitglieder und Vorstand können Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vorstandes unterbreiten. Diese Vorschläge müssen unmittelbar beim Vorstand in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das achtzehnte Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

- b. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug sind.
- c. Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt des Vorstandsvorsitzenden im Vorstand annimmt.

Der Vorstand überprüft, ob die Kandidaten die formalen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung erfüllen. Alle Kandidaten, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, stehen zur Wahl. Eine Vorauswahl erfolgt nicht.

3. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

- a. Wird nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vorstandes einzuberufen.
- b. Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmgleichheit, entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmgleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. Bei Stimmgleichheit der letzten zwei verbleibenden Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

- 4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6. Der Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweck erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Er hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen des Fördervereins
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig
 3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Tagen nach Beschluss gilt der Stichentscheid als angehalten und ist zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, auch mittels Umlaufverfahren, vorzulegen.
 4. Wird ein Beschluss gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden gefasst, ist der Vorsitzende berechtigt, den Beschluss binnen drei Tagen anzuhalten und zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, auch mittels Umlaufverfahren, vorzulegen.
 5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden initial einer für ein Jahr und ein weiterer für zwei Jahre gewählt. Sodann werden nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit die Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Der Vorstand und die Vereinsorgane müssen den Kassenprüfern alle Finanzberichte oder andere Dokumente zur Verfügung stellen.
4. Die Kassenprüfer können für ihre Tätigkeit nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Schädigung des Fördervereins nachgewiesen werden kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zwei herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung abzuhalten ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Träger der Kita Schatzkiste Trechtingshausen. Der Vermögensempfänger hat sodann die Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30.01.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.